

§1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Flughafenfreunde Wien“ und hat seinen Sitz am Flughafen Wien – Schwechat. Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§2 Tätigkeitsbereich und Vereinszweck:

Das Wirken des Vereins erstreckt sich überwiegend auf das österreichische Bundesgebiet. Der Vereinszweck umfasst:

- Zusammenführung und Information natürlicher und juristischer Personen, die Interesse am Geschehen des Flughafens Wien – Schwechat sowie an allgemeinen mit dem Flughafen verbundenen Aktivitäten und damit zusammenhängenden Wissensgebieten haben.
- Unterstützung von Vereinen, Unternehmen und anderen Institutionen im Bereich der Luftfahrt mit dem Ziel der Information über das Geschehen am Flughafen Wien – Schwechat und der Förderung des Verständnisses in der Öffentlichkeit und den Medien.

§3 Ideelle Mittel:

Die Erlangung des statutengemäßen Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- Abhaltung von Vereinsabenden und ähnliche Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Vorträge
- Herausgabe von Informations- und Mitteilungsblättern sowie einer Vereinszeitung und der Betrieb einer Webseite
- Organisation von Exkursionen und Ausflügen
- Sammlung und Archivierung von einschlägigen Schriften, Bildern und Gegenständen
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Unternehmen und anderen Institutionen

§4 Materielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erlangung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Einnahmen von Sponsoren, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, jedoch nur, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die den statutengemäßen Vereinszweck entgegenstehen
- Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die jedoch keinen begünstigungsschädlichen Charakter im Sinne der Bundesabgabenordnung oder anderer gesetzlichen Bestimmungen annehmen dürfen.

§5 Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in gegenständlichen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine direkten oder indirekten Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen und Vorteile aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den

gemeinen Wert etwaiger Sacheinlagen erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Auslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht und zahlen den Mitgliedsbeitrag.
- Anschlussmitglieder sind jene ordentlichen Mitglieder, die im gemeinsamen Haushalt eines ordentlichen Mitgliedes wohnen und auf ihr Recht zum Bezug einer Vereinszeitschrift verzichten. Diese Anschlussmitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag.
- Ehrenmitglieder sind jene, die aufgrund besonderer Verdienste um diesen Verein zu solchen ernannt werden. Diese können vom Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 gegenständlicher Statuten, Vorteile eingeräumt werden (Befreiung zur Leistung eines Mitgliedsbeitrags).

§7 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen, unabhängig von Konfession oder politischer Richtung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen der Republik Österreich werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn Gründe, welche gemäß § 10 gegenständlicher Statuten zu einem Ausschluss führen würden, vorliegen.

Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, übernimmt der Verein bei Veranstaltungen und Vereinsabenden keine Haftung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung oder Generalversammlung.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung und Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Weiters sind alle Mitglieder berechtigt, zur Identifikation des Mitgliedsstatus einen Ausweis zu erhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt und was dem Zweck des Vereines abträglich sein könnte. Die Mitglieder haben gegenständliche Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder und Anschlussmitglieder sind außerdem zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit 1. Jänner des Jahres fällig und ist im Voraus des laufenden Jahres zu bezahlen. Langt der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. Jänner ein, tritt automatisch der Vereinsausschluss ein.

- Anschlussmitglieder bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.
- Neumitglieder und Anschlussmitglieder, die ab Stichtag 1. Juli dem Verein beitreten, zahlen den halben Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres.
- Neumitglieder und Anschlussmitglieder mit Eintritt ab Stichtag 1. Oktober, erhalten eine kostenlose Mitgliedschaft bis Jahresende, wenn sie sofort den Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr bezahlen.

- Mitglieder mit einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes bezahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.

§9 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Person) und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er muss dem Vorstand auch ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Mit Eintreffen der Abmeldung ist der Austritt wirksam. Im Falle des Austritts bleiben ausständige Forderungen des Vereines gegenüber dem Austretenden aufrecht, dem Austretenden steht jedoch kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung des geleisteten Mitgliedsbeitrages zu.

Etwaige dem austretenden Mitglied übergebene, mit dem Verein im Zusammenhang stehende persönliche Dokumente und Ausweise, müssen mit Wirksamkeit des Austrittes an den Vorstand zurückgegeben, werden.

§10 Ausschlussbestimmungen:

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schädigt, die in gegenständlichen Statuten niedergelegten Pflichten nicht erfüllt, oder sich eines staatsfeindlichen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Zur Fällung eines Ausscheidungsbeschlusses ist der Vorstand berufen. Die Entscheidung des Vorstandes hat in diesem Fall mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen und ist endgültig. Im Falle des Ausschlusses bleiben ausständige Forderungen des Vereines gegenüber dem Austretenden aufrecht, dem Ausgeschlossenen steht jedoch kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung des geleisteten Mitgliedsbeitrages zu.

Etwaige dem ausgeschlossenen Mitglied übergebene, mit dem Verein in Zusammenhang stehende persönliche Dokument und Ausweise müssen mit Wirksamkeit des Ausschlusses an den Vorstand zurückgegeben werden.

§11 Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung und Hauptversammlung (gemäß §12) und der Vorstand (gemäß §13). Daneben können zwei oder mehrere Rechnungsprüfer (gemäß §14) und ein Schiedsgericht (gemäß §15) bestellt werden.

§12 Generalversammlung und Hauptversammlung:

Definition Hauptversammlung – Generalversammlung:

Die Generalversammlung findet alle 3 Jahre in Verbindung mit der Neuwahl des Vorstandes statt.

Die Hauptversammlung findet alljährlich statt und dient als Information der Mitglieder und der Vereinsbehörde über die Vereinsaktivitäten.

Beide Versammlungen finden innerhalb von 4 Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von siebenzig Tagen vom Zeitpunkt des Beschlusses oder Begehrens stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung ihrer statutengemäßen Pflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde.

Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch deren rechtskräftige Bevollmächtigte vertreten. Auch stimmberechtigte natürliche Personen können sich durch Bevollmächtigte in der Generalversammlung oder Hauptversammlung vertreten lassen, wobei die Bevollmächtigung in schriftlicher Form zu erfolgen hat. Ein Bevollmächtigter kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Die Einberufung der Generalversammlung oder Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und hat spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Sitzung zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung (zum Beispiel Wahlvorschläge) oder Hauptversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich zu übermitteln.

Die Generalversammlung und gleiches gilt für die Hauptversammlung, ist grundsätzlich bei Anwesenheit oder Vertretung einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung oder Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

Die Wahlen der Generalversammlung und eventuell in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen, die in der Tagesordnung aufgenommen sind, gefasst werden.

Den Vorsitz der Generalversammlung und Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

Der Haupt- bzw. Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie kooptierte Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (falls geändert)
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten des Vereines und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Entzug des Stimmrechtes von Vereinsmitgliedern bei festgestellter Vernachlässigung der statutengemäßen Pflichten derselben.

§13 Vorstand

Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Vereines sein müssen, sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer. Daneben können die Ämter des Kassier-Stellvertreters und des Schriftführer-Stellvertreters eingerichtet sein.

Weiters können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern weitere ordentliche Mitglieder für die Dauer maximal eines Kalenderjahres zu kooptierten Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Obmannes nimmt der Obmann-Stellvertreter dessen Amt ein. Bei Verhinderung beider fällt dieses Amt in der Reihenfolge dem Kassier, danach dem Schriftführer zu. Bei Verhinderung aller vorgenannten Personen fällt dieses Amt interimistisch und solidarisch den drei an Lebensjahren ältesten Vereinsmitgliedern zu, wobei diese binnen kürzester Frist (bis 1 Monat) die Bestellung eines neuen Obmannes durchzuführen haben.

Die Funktionsdauer des Vorstandes und dessen Mitgliedern beträgt 3 Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind jederzeit wieder wählbar. In dieser Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung werden die verbleibenden Vorstandsmitglieder angehalten, ein Mitglied mit dessen Zustimmung für dieses vorübergehende Amt zu bestimmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.

Der Vorstand und dessen Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt, entweder dem Gesamtvorstand oder gegenüber einer einzuberufenden Generalversammlung in schriftlicher Form erklären.

Dem Vorstand und den kooptierten Vorstandsmitgliedern sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Abfassung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Erstellung der Tagesordnung für die General- & Hauptversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der General- & Hauptversammlung
- Verwaltung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Veranlassung und Genehmigung von Fachgremien, die der Unterstützung des Vorstandes dienen
- Veranlassung und Genehmigung des Arbeitsprogrammes und konkreter Vereinsaktivitäten in Übereinstimmung mit gegenständlichen Statuten
- Delegation von Aufgaben und Pflichten an weisungsgebundene Vereinsmitglieder, wobei jedoch die Verantwortung beim Vorstand verbleibt
- Kooptierungen von ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand. Diese Tätigkeit ist dem nicht kooptierten Vorstandsmitgliedern vorbehalten
- Festlegung der mit der Möglichkeit der Aufgabe von Vereinsausweisen zusammenhängenden Rechte und Pflichten

Die Vorstandsmitglieder und den kooptierten Vorstandsmitgliedern haben folgende Pflichten, welche zusätzlich zu ihren Pflichten als Vereinsmitgliedern bestehen:

- Dem Obmann obliegt der Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber dritten Personen. Er beruft den Vorstand ein und hat dessen Vorsitz inne.
- Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Gebarung der Vereinsvermögens und ist diesbezüglich den Organen des Vereins verantwortlich. Auch das Führen eines Inventarbuches über das Vereinsvermögen obliegt seinem Wirkungsbereich.
- Der Schriftführer verfasst vom Verein ausgehende Schriften und Dokumente, führt das Protokoll bei Vereinsversammlungen und besorgt die ordnungsgemäße Gebarung des Vereinsarchivs. Auch obliegt ihm die Korrespondenz mit der Vereinsbehörde.

- Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben die ihnen von anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Aufgaben auszuführen.

§14 Rechnungsprüfer:

Die Generalversammlung kann die Bestellung von zwei oder mehreren Rechnungsprüfern beschließen, die für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt werden. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Rechnungsabschluss muss den Rechnungsprüfern nach Möglichkeit 14 Tage vor der Hauptversammlung oder Generalversammlung, auf deren Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich des Rücktrittes und der Amtsenthebung gelten sinngemäß die Bestimmungen für den Vorstand.

§15 Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines kann ein Schiedsgericht gebildet werden. Die Bildung erfolgt jedenfalls auf schriftliches Verlangen einer streitenden Partei.

Die Bildung erfolgt derart, dass jede streitende Partei spätestens 14 Tage nach Einlangen für ein Schiedsgericht beim Vorstand zwei Mitglieder des Vereines als Schiedsrichter dem Vorstand bekannt gibt. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein Vereinsmitglied als überparteilichen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den Kandidaten für den Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des überparteilichen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§16 Ausfertigungen und Bekanntmachungen:

Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in dessen Namen unterfertigt sein. Bei Versand durch elektronische Medien wie E-Mail entfällt dies.

Kundmachungen erfolgen durch direkte Verständigung oder durch Verlautbarung in der Vereinszeitung, Website oder elektronischer Aussendungen.

§17 Vereinsauflösung:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur im Rahmen einer Generalversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei die letzte Generalversammlung zu entscheiden hat, welcher gemeinnützige Institution das Vermögen zu übertragen ist.